



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
035/1573/2010

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

per E-Mail:
eva.schacherbauer@bmwf.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 20. Jänner 2011

Entwurf eines Qualitätssicherungs- rahmengesetzes 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 und übermittelt Ihnen die Stellungnahme des Management Centers Innsbruck (MCI), die der Österreichische Städtebund auf besonderen Wunsch der Bürgermeisterin von Innsbruck unterstützt.

Ich ersuche Sie, die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Beilage: Stellungnahme des MCI



Stellungnahme zum Qualitätssicherungsrahmengesetz

Gemeinschaftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, Studiengangsleitungen, Leitungen der Hochschulservices und Mitarbeiter/-innen in Lehre, Forschung & Management

Fassung 13. Januar 2011

Inhalt.

1	Executive Summary.....	2
2	FHStG-Novelle.....	3
3	Qualitätssicherungsgesetz.....	14

1 executive summary.

Mit der zur Begutachtung ausgesandten Fassung des Qualitätssicherungsrahmengesetzes, mit welchem auch eine Novellierung des Privatuniversitätengesetzes und des Fachhochschul-Studiengesetzes einhergeht, wird ein **wichtiger Schritt** mit zahlreichen begrüßenswerten Weiterentwicklungen des rechtlichen Rahmens, Anpassungen an neuere Entwicklungen und Harmonisierungen mit internationalen Standards gesetzt.

Vor diesem Hintergrund behandelt die vorliegende Stellungnahme des MCI Management Center Innsbruck insbesondere die den **Fachhochschulsektor** und den akademischen **Weiterbildungsbereich** betreffenden Regelungen.

In der Stellungnahme des MCI **positiv** gesehen wird vor allem das Bekenntnis zur stärkeren Einbindung der Studierenden in hochschulische Entscheidungsprozesse, die Schaffung eines innerhochschulischen Instanzenzuges, die Freigabe von Studienbeiträgen für Studierende aus EU-Drittstaaten, der Versuch der Einbeziehung des Weiterbildungsbereichs in hochschulische Qualitätssicherung, die Aufnahme studienrechtlicher Belange in die Gesetzesmaterie etc..

In der Stellungnahme des MCI **besonders kritisch** betrachtet wird die *verpflichtende* Einführung von Organisationsstrukturen, welche modernen Managementerkennnissen und international üblichen Hochschulstandards widersprechen (siehe v.a. FHStG §15 Abs. 3 und 4). Die einschlägigen Regelungen bedeuten einen substanziellen Eingriff in die hochschulische Autonomie und Verantwortung der hochschulischen Trägerinstitutionen. Sie schaffen zusätzliche Bürokratie, eine Aufblähung der Kosten, eine Verlangsamung der Entscheidungswege, unnötige Doppelgleisigkeiten und gefährliche Kompetenzüberschneidungen mit enormen Reibungsflächen für die betroffenen Handlungsträger/-innen. Damit einher geht ein Rückfall der Organisationsstrukturen des erfolgreichen Fachhochschulsektors hinter die mittlerweile modernisierten Universitätsstrukturen (UG 2002 samt Novellierungen).

Wie der **empirische Befund** zeigt, weist das Organisationsmodell einer „Trägerschaft von Fachhochschul-Studiengängen“ gegenüber nach dem Kollegialmodell organisierten Fachhochschulen nicht nur keinerlei Qualitätsnachteile auf, sondern weist im Gegenteil durchschnittlich sogar höhere Qualitätseinschätzungen aus Sicht der Arbeitgeber (Umfragen unter Personalverantwortlichen lt. Industriemagazin etc.) und der Studierenden (Universum Student Rankings etc.) nach. Auch die gesetzlich vorgesehenen, studiengangbezogenen und institutionellen Evaluierungen zeigen hier kein anderes Bild.

Ohne **substanzielle Überarbeitung** der diesbezüglichen Regelungen werden wichtige Erfolgsfaktoren des Fachhochschulsektors aufgegeben – mit erheblichen Nachteilen für die Hochschulen selbst und ihre zahlreichen Stakeholder in Wirtschaft und Gesellschaft (Klarheit von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, rasche Entscheidungsfindung, schlanke Strukturen, Kosteneffizienz).

2 fhstg-novelle.

§ 2 Abs. 2: Einhebung von Studienbeiträgen

EU-Ausland: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die für ordentliche und außerordentliche Studierende aus EU-Drittstaaten vorgesehenen Studienbeiträge mit einer **kostendeckenden Höhe** beschränkt sein sollen. Der hochschulischen Institution wird durch diese Beschränkung die Möglichkeit einer Stärkung ihrer Finanzkraft zur Wahrnehmung ihrer hochschulischen Verpflichtungen (Forschung, Internationalisierung, Qualitätssicherung etc.) und zur Querfinanzierung von Stipendien genommen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass für Forschung & Entwicklung, Mobilitätsmaßnahmen und den Ausbau von internationalen Kooperationen bis dato keine Basisfinanzierung oder gesonderte finanzielle Unterstützung der Fachhochschulen vorgesehen ist.

EU-Inland: Sofern die Höhe der Studienbeiträge für Studierende aus dem EU-Inland mit dem aktuellen Höchstbetrag von EUR 363,63 limitiert bleibt, sollte den hochschulischen Institutionen wenigstens die Möglichkeit einer **Differenzierung** der Studienbeiträge nach sachlichen Kriterien (z.B. unterschiedliche Behandlung von Bachelor- und Masterstudiengängen) eingeräumt und seitens des Gesetzgebers lediglich das **insgesamt** entstehende Studienbeitragsaufkommen festgelegt werden (Gesamtaufkommen = gesetzlich zulässiger Studienbeitrag x Studienplätze). Die Festlegung differenzierter Obergrenzen ist vorstellbar.

§ 3: Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

Studienzeit: In Z 2 ist eine Ermächtigung der hochschulischen Institution zu fordern, **die Studienzeit bei berufsbegleitenden Studiengängen** um bis zu 2 Semester zu verlängern. Dies nicht nur vor dem Hintergrund allfälliger didaktischer Gegebenheiten, sondern auch zur Schaffung erhöhter Flexibilität im Rahmen von internationalen Kooperationen (z.B. joint degree, double degree etc.). Die geforderte Flexibilität ist darüber hinaus im Zusammenhang mit internationalen Akkreditierungsstandards erforderlich, in welchen häufig davon ausgegangen wird, dass ein berufsbegleitendes Studium zwingend geringere ECTS-Werte pro Semester aufweisen und daher insgesamt länger dauern *müsse* als ein Vollzeitstudium, um überhaupt akkreditierungsfähig zu sein (EQUIS/EPAS, AACSB, ACQUIN, FIBAA etc.).

Bachelorarbeit/en: Abs. 2 Z 6 normiert die Verpflichtung, dass in Bachelor-Studiengängen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eigenständige schriftliche Arbeiten abzufassen sind (Bachelorarbeiten). Es wird gefordert die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich beim Terminus „**Bachelorarbeiten**“ um eine **unbestimmte** Anzahl von Arbeiten handle und es sich daher um **eine oder mehrere** Bachelorarbeit(-en) handeln könne.

Dieses Anliegen war dem BMWF und dem FHR bereits mehrfach von unterschiedlicher Seite vorgebracht (z.B. Schreiben des MCI vom 21.07.2010, vom 29.11. 2006 etc., diverse Vorstöße der FHK

etc.), dessen Berücksichtigung aber unter Verweis auf die nächste anstehende Gesetzesnovelle jeweils hintangestellt wurde.

Die geforderte Klarstellung ist zur Anpassung an den Universitätssektor und zur Annäherung an europäische Standards von enormer Bedeutung. Dem UG 2002 ist keine Notwendigkeit zur Verfassung von zwei Bachelorarbeiten zu entnehmen. Ebenso ist im internationalen Vergleich das Verfassen von mehreren Bachelorarbeiten unüblich. Daher sollte auch in Österreich grundsätzlich nur eine Bachelorarbeit erstellt werden müssen, den hochschulischen Institutionen jedoch die Flexibilität belassen werden, das aus der Vergangenheit stammende System im Einzelfall fortzuführen, wenn sich die Umstellung als zu aufwändig, langwierig oder aus sonstigen Gründen nachteilig erweisen sollte (bspw. aufgrund bereits abgeschlossener Kooperationsabkommen). Um Spielraum zu belassen und die Durchlässigkeit der Hochschulsysteme im Inland und im internationalen Verkehr zu fördern, sollte die gesetzliche Formulierung daher „eine oder mehrere Bachelorarbeit(-en)“ lauten. Dasselbe gilt für § 15 f Abs. 1, 2. Satz.

§ 4 Abs. 1: Studierende bzw. § 14a Lehrgänge zur Weiterbildung

§14a Abs. 5: Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung und von einzelnen Lehrveranstaltungen haben die außerordentlichen Studierenden (vgl. § 4 Abs. 1) einen Lehrgangs- bzw. Lehrveranstaltungsbeitrag zu entrichten, welcher jedenfalls auch **über der Höhe der tatsächlichen Kosten** festsetzbar sein sollte, um eine Stärkung der Finanzkraft der hochschulischen Institution zu fördern und Möglichkeiten zum Ausgleich allenfalls nicht kostendeckend durchführbarer Weiterbildungslehrgänge zu bieten (Markteinführung, meritorische Überlegungen, Nachfrageschwäche in konjunkturell schwachen Perioden etc.).

Nachdem außerordentliche Studierende bzw. Lehrgangsteilnehmer/-innen kein Wahlrecht im Rahmen der Österreichischen Hochschüler/-innenschaft (ÖH) gemäß HSG 1998 idGF. genießen, sollten sie expressis verbis von der Verpflichtung zur Entrichtung von ÖH Beiträgen entbunden werden (§ 14 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9.)

§ 4a Abs. 4: Wahl der Studierendenvertretung

Die Anregung des FHK-Qualitätsausschusses, wonach unter Anlehnung an die für Universitäten geltenden Standards auch an fachhochschulischen Einrichtungen nur alle zwei Jahre Hochschüler/-innenschaftswahlen stattfinden sollten, widerspricht den einschlägigen Erfahrungen und Vorstellungen des MCI, weil die Studienarchitektur häufig **keine zweijährigen Engagements** als Studierendenvertreter/-in gestattet (Studiendauer 6 bzw. 4 Semester in Verbindung mit Auslandssemestern, Exchange-Programmen, Praktika, Double-Degree-Optionen, Bachelor-/Masterarbeitsperioden mit hohen Absenzen etc.). Eine Wiederwahl von Studierendenvertretern/-innen ist ohnehin möglich, weshalb auf diesem Weg mehrjährige Engagements zustande kommen können, ohne hierzu eine gesetzliche Verpflichtung vorsehen zu müssen. Was die Anzahl der Termine der Wahlen der Studiengangvertretungen im Studienjahr anbelangt, sollte diese für alle Studierendengruppen aus verwaltungsökonomischen Gründen lediglich auf einen Termin im Studienjahr beschränkt werden.

§ 5 Abs. 2: Akademische Grade

Der zur Begutachtung versandte Entwurf sieht vor, dass die akademischen Grade und Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade von der **Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria** (früher vom FHR) festgesetzt werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des/r zuständigen Ministers/-in. Weiters wird der akademische Grad samt Zusatzbezeichnung im Akkreditierungsbeschluss festgesetzt.

Diese Vorgehensweise ist im Vergleich mit der entsprechenden Regelung im UG 2002 (§ 51 Abs. 2 Z 10f. und 14 UG 2002) sowie im internationalen Vergleich unüblich. Auch ergeben sich hieraus vor allem beim Abschluss von internationalen Joint- und Double-Degree-Abkommen gravierende Hindernisse (praktisch kann gar kein bestehendes Studienprogramm ohne entsprechenden Beschluss der Agentur in einen einschlägigen Kooperationsstudiengang weiterentwickelt werden).

Daher sollten die akademischen Grade samt Zusatzbezeichnungen in Analogie zu den Universitäten von der jeweiligen **hochschulischen Institution** festgelegt werden können, wobei die Verpflichtung zur Verankerung eines die **Fächergruppe kennzeichnenden Zusatzes** unbedingt entfallen sollte, um zum In- und Ausland kompatibel zu sein (hier wird in aller Regel auf derartige Zusätze verzichtet). Dies wäre auch im Lichte des § 3 Abs. 2 Z 10 eine konsequente Regelung, welcher eine gesetzliche Grundlage für kooperative Studiengänge schafft.

§ 5 Abs. 3a: Festlegung der jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien

Die Festlegung der jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität durch Verordnung erscheint problematisch. Es sollte in jedem Fall ein **Vorschlags-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrecht** des/-r zuständigen Bundesministers/-in für Wissenschaft und Forschung sowie der hochschulischen Institution bei der Festlegung vorgesehen sein.

Was den Aspekt der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems betrifft, sind vom Gesetzgeber zusätzliche Maßnahmen zu setzen, um die – empirisch belegbare – **unbefriedigende Durchlässigkeit** des Fachhochschulsektors zum Doktoratsstudium an inländischen Universitäten zu verbessern (die Probleme reichen von der Zulassung zum Studium über die Annahme der Disposition bis zu unzureichenden Betreuungsmöglichkeiten und lassen sich anhand der frappierend niedrigen Abschlussquoten veranschaulichen). Bspw. könnte das zuständige Bundesministerium durch Aufnahme eines einschlägigen Passus gesetzlich ermächtigt werden, auf dem Verordnungsweg entsprechende Regelungen zu erlassen (z.B. Mindestquoten erfolgreicher Doktoranden/-innen aus dem Fachhochschulsektor an Universitäten bzw. Graduiertenkollegs).

§ 5a: Lehr- und Forschungspersonal

In der vom BMWF zur Begutachtung ausgesandten Fassung **fehlt der gesamte „§ 5a Lehr- und Forschungspersonal“** aus der bisherigen Gesetzesfassung. Nachdem angenommen wird, dass es sich hierbei lediglich um ein Versehen handeln kann, wäre der gesamte Paragraph mit seinen Abs. 1 bis

4 erneut aufzunehmen und in Analogie zu den Universitäten um eine explizit angeführte Bestimmung betreffend die **Nichtanwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes** zu ergänzen. Andernfalls sind erhebliche Nachteile für die hochschulischen Institutionen und die an ihnen tätigen Personen zu befürchten.

§ 12 Abs.1a Z 1: Akkreditierungsvoraussetzungen

Mit „Leistungsmanagementsystem“ wird ein neuer, dem FH-Sektor bisher unbekannter Begriff unklaren Inhalts eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung auf den **„Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems“** zu beschränken und die Wortfolge „Leistungs- und“ zu streichen. Sollten seitens des Gesetzgebers über die erprobten Qualitätsmanagementsysteme hinausgehende Strukturen (und Leistungen) gefordert werden, so sind diese näher zu definieren und den hochschulischen Institutionen erwachsende Kosten abzudecken.

§ 14a Abs. 4: Akkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung

An dieser Stelle ist unter ergänzender Bezugnahme auf das Qualitätssicherungsrahmengesetz QSG § 11 Abs. 3 (und § 17 und § 18 Abs.2 und 3) festzuhalten, dass die **Pflicht zur Akkreditierung** neu einzurichtender Lehrgänge zur Weiterbildung eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Verfahren der Nichtuntersagung bedeutet.

Eine derartige Verpflichtung bedeutet nicht zuletzt einen **Wettbewerbsnachteil** gegenüber Universitäten, die in dieser Angelegenheit selbstbestimmt entscheiden können. Durch ein aufwändiges Akkreditierungsverfahren entstehen Kosten und vor allem ein deutlicher Nachteil im „time to market“. Eine Akkreditierung oder gesetzliche Festsetzung von Mindeststandards erscheint lediglich dann gerechtfertigt, wenn es sich um Weiterbildungslehrgänge handelt, die von (oder gemeinsam mit) Einrichtungen **ohne institutionelle Hochschulakkreditierung** durchgeführt werden.

Sollte das **Ziel der Akkreditierungsverpflichtung** die Beseitigung des im Bereich von Weiterbildungslehrgängen in den letzten Jahren mancherorts entstandenen Wildwuchses sein, wären Universitäten als mit Abstand größter Anbieter von Weiterbildungslehrgängen jedenfalls zwingend von einer **identen Verpflichtung** zu erfassen.

§ 14a Abs. 5: Lehrgangsbeitrag im Zusammenhang mit Lehrgängen zur Weiterbildung

Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung und von einzelnen Lehrveranstaltungen haben die außerordentlichen Studierenden gemäß § 4 Abs. 1 einen Lehrgangs- bzw. Lehrveranstaltungsbeitrag zu entrichten, welcher jedenfalls auch **über der Höhe der tatsächlichen Kosten** festsetzbar sein sollte, um eine Stärkung der Finanzkraft der hochschulischen Institution zu fördern und Möglichkeiten zum Ausgleich allenfalls nicht kostendeckend durchführbarer Weiterbildungslehrgänge zu bieten (Markteinführung, meritorische Überlegungen, Nachfrageschwäche in konjunkturell schwachen Perioden etc.).

§ 15 Abs. 3: Aufgaben des Kollegiums

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Aufgaben des Kollegiums und insbesondere die „inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebs“ bedeuten einen substanziellen **Eingriff in Kompetenzen** der – ebenfalls gesetzlich normierten – Studiengangsleitungen, was zu unklaren Zuständigkeiten, Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und der Gefahr von Kompetenzkonflikten und entsprechenden negativen Effekten für die hochschulische Institution und die betroffenen Personen führen muss (Kollegiumsleitung, Studiengangsleitung, Lehr- & Forschungspersonal, Studierende, Geschäftsführung/Vorstand etc.).

Um dies zu vermeiden, ist die **Kompetenz des Kollegiums** in Anlehnung an die strukturelle Logik des Universitätsgesetzes und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zwingend auf **folgende Belange** zu beschränken:

- *Höherinstanzliche* akademische Belange (z.B. § 15k Rechtsschutz, wobei die Studiengangsleitung hier als Erstinstanz verstanden wird)
- Studiengangs*übergreifende* Angelegenheiten (z.B. Erlassung gemeinsamer akademischer Standards)
- Aufgaben gemäß Z 1, 2 und 11
- Aufgaben gemäß Z 9, wobei ein Zusammenwirken mit dem Erhalter vorzusehen ist, um die Expertise und Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationseinheiten für Qualitätssicherung/-management sowie der mit Finanz- und Personalhoheit ausgestatteten Hochschulleitung zu sichern
- Nostrifizierungen gemäß Z 10 (die *Verleihung* akademischer Grade sollte jedoch bei der betreffenden Studiengangsleitung verbleiben)

Z 3, 4: Die hier genannten Aufgaben bzw. Kompetenzen (Antrag auf Änderung akkreditierter Studiengänge sowie auf Einrichtung und Auflassung von Studien- und Lehrgängen an den Erhalter) fallen zwingend in die **Kompetenz der Studiengangsleitungen**. Hier kann der Kollegiums*leitung* allenfalls eine Anhörungsmöglichkeit eingeräumt werden, wobei die Fristen so gestaltet sein müssen, dass zeitnahe Entscheidungen getroffen werden können.

Z 6: Bei der in Z 6 genannten Aufgabe (Budgetierung) handelt es sich zwingend um eine **Kompetenz der Leitungsorgane der hochschulischen Institution** (Geschäftsführung, Vorstand...). Korrespondierend den in Z 3, 4 und 5 genannten Aufgaben kann auch hier der Kollegiums*leitung* allenfalls eine Anhörungsmöglichkeit unter Beachtung praktikabler Fristen eingeräumt werden.

§ 15 Abs. 4: Aufgaben der Kollegiumsleitung

Korrespondierend zu den Ausführungen zu § 15 Abs. 3 greifen auch in § 15 Abs. 4 angeführte Aufgaben der Kollegiumsleitung substanziell in die Aufgaben anderer Kompetenzträger ein und bergen das Risiko unklarer Zuständigkeiten, Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und Kompetenzkon-

flikten mit entsprechend nachteiligen Wirkungen für die hochschulische Institution und ihre Stakeholder.

Z 1, 2: Die hier angeführten Aufgaben (Z 1: Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern/-innen, Festsetzung von Prüfungsterminen, Z 2: Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen) sollten weiterhin durchgängig eine Aufgabe bzw. **Kompetenz der Studiengangsleitung** bleiben. Alles andere wäre hochgradig redundant und ineffizient. Die Kollegiumsleitung sollte hier als nächstinstanzliches akademisches Organ fungieren.

Z 4, 5: Die Erteilung von Anweisungen an hauptberufliche Mitglieder des Lehr- & Forschungspersonals zu *Art und Umfang* der Lehrverpflichtung (Z 4) fällt klar in die **Kompetenz der Leitungsorgane der hochschulischen Institution** (Geschäftsführung, Vorstand, ...). Gleiches gilt für die Erteilung von Lehraufträgen (Z 5). In inhaltlich-akademischer Sicht wird die Koordination von Mitgliedern des Lehr- & Forschungspersonals (und zwar sowohl der haupt- *als auch* der nebenberuflichen Mitglieder) primär bei der Studiengangsleitung gesehen. Diesen Aufgaben bzw. Kompetenzen der Kollegiumsleitung sind daher ersatzlos zu streichen.

§ 15 Abs. 7: Funktionsbezeichnungen

Die in § 15 Abs. 7 festgehaltene Verpflichtung zur Verankerung des **Zusatzes „FH“** ist ersatzlos zu streichen, um endlich international üblichen (und verständlichen!) Hochschulbezeichnungen zu entsprechen und die internationale Vergleichbarkeit und Anerkennung zu fördern. Es ist im internationalen Verkehr mit Hochschulen, Unternehmen etc. schlichtweg **nicht erklärbar**, was ein deutschsprachiges Kürzel „FH“ im Zusammenhang mit international üblichen akademischen Bezeichnungen (President, Rector, Professor, Head, Director of Studies, Dean, Faculty etc.) bedeuten soll.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass einschlägige Bezeichnungen an österreichischen Pädagogischen Hochschulen und maturaführenden Höheren Schulen sogar in der *deutschsprachigen* (!) Verwendung *ohne* einschlägige Zusätze auskommen. So wird bspw. nicht verlangt, dass in diesen Bildungs- bzw. Hochschulsegmenten Funktionsbezeichnungen mit entsprechenden institutionellen Zusätzen wie „Prof. (PH)“, „Prof. (AHS/BHS)“, „Rektor/-in (PH)“, „Direktor/-in (AHS/BHS)“ etc. geführt werden müssen.

Eine analoge Handhabung ohne den Zusatz „FH“ ist zwingend auch für den im internationalen Verkehr ungleich präsenteren Fachhochschulsektor zu fordern, um einschlägige Hemmnisse und unnötige Benachteiligungen abzubauen. Die österreichischen Universitäten und/oder andere Bildungs- und Hochschultypen sind stark und selbstbewusst genug, um keinen „Schutz“ einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung eines sich erfolgreich entwickelnden Hochschulsektors zu benötigen.

§ 15c Abs. 3: Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Die in § 15c Abs. 3, letzter Satz, vorgeschlagene **Wahlfreiheit für den Antrittstermin** erscheint außerordentlich problematisch. Ein nicht hinreichend begründeter Nichtantritt zu einem Prüfungster-

min am Ende eines Semesters führt nach herrschender Rechtslage und vor dem Hintergrund einschlägiger administrativer Erfordernisse gegenwärtig dazu, dass dieser Antritt verfällt und dem/der Studierende/-n eine um diesen Antritt reduzierte Zahl an Prüfungsterminen zur Verfügung steht. Zur Klarstellung sollte daher im Anschluss an den letzten Satz des § 15c Abs. 3 ein weiterer Satz eingefügt werden: „Nicht wahrgenommene Antrittstermine werden jedoch auf die Zahl möglicher Prüfungsantritte angerechnet.“ Eine Alternative wäre die Streichung des letzten Halbsatzes in § 15c Abs. 3.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Einhaltung der Regelstudiendauer im FH-Sektor besteht darin, dass es für Studierende unmöglich ist Leistungsbeurteilungen „vor sich herzuschieben“. Eine Aufweichung dieser Bestimmungen würde einer Aufgabe dieses elementaren Grundpfeilers des FH-Sektors gleichkommen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die in den Studienplänen enthaltenen Lehrveranstaltungen bzw. Module in aller Regel aufeinander aufbauen, was bedeutet, dass das erworbene Wissen des Vorsemesters das Verständnis von Inhalten in Folgesemestern voraussetzt oder zumindest erleichtert. Wenn nun Wahlfreiheit für Antrittstermine geschaffen wird, besteht nicht nur die Gefahr in Folgesemestern zurückzufallen, sondern schwächt dies auch das Niveau der betreffenden Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Nachteilen für die Mitstudierenden und die Ausbildungsqualität.

Darüber hinaus sind substanzielle administrative Probleme im Zusammenhang mit Pflichtpraktika (Suche, Bewerbung, Genehmigung etc.), Austauschsemestern (Zuteilung von Studienplätzen, Logistik etc.) sowie ähnlichen, zeitlich wenig Spielraum aufweisenden Prozessen zu erwarten. Auch Unklarheiten im Zusammenhang mit BIS-Meldungen (Meldestatus etc.) wären die Folge mit entsprechenden Konsequenzen für die studienplatzbezogene Finanzierung. Nicht zuletzt geht die studienplatzbezogene Bundesfinanzierung davon aus, dass Bachelorstudierende ihr Studium um max. 10 Monate und Masterstudierende um max. 6 Monate überziehen können. Darüber hinaus gehende Studienzeiten werden vom Bund nicht finanziert (dies gilt auch für die Wiederholung eines Studienjahres im Masterstudium, welche seitens des Bundes lediglich im Ausmaß von 6 Monaten abgegolten wird). Diesbezüglich wären entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit nicht die hochschulischen Institutionen einseitig und ohne entsprechende finanzielle Kompensation mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Abschließend ist anzumerken, dass das verpflichtende Anbieten mehrerer Prüfungstermine für den Erstantritt – neben den bereits ausgeführten Punkten – auch zu erheblichen Zusatzkosten in Zusammenhang mit dem für die Lehrenden entstehenden Zusatzaufwand für die Entwicklung von Klausuren führt. Es sollte daher sowohl von der Wahlfreiheit als auch von verpflichtenden Prüfungsterminen abgesehen werden.

§ 15f: Abschließende Prüfungen – Anzahl Bachelorarbeit/en

An dieser Stelle wird unter ergänzender Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Z 6 gefordert, die Formulierung in Bezug auf die einen Bachelorstudiengang abschließende Prüfung wie folgt anzupassen: „Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführte/n Bachelorarbeit/en sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen“.

§ 15g: Beurteilung von Leistungen

Abs. 2 bezieht sich auf die Leistungsbeurteilung der das Bachelorstudium abschließenden kommissionellen Prüfung bzw. der das Diplom- und Masterstudium abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung, die wie folgt lauten kann: Bestanden / Mit gutem Erfolg bestanden / Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Im Zusammenhang mit der Ausstellung des Diploma Supplements (siehe auch § 4 Abs. 8) wird darauf hingewiesen, dass das im gegenständlichen Gesetzesentwurf dargestellte Beurteilungsschema auch im Diploma Supplement entsprechende Berücksichtigung finden soll (Punkt 4.5 des Diploma Supplements).

Die Absätze 3 und 4 enthalten einen Widerspruch: Einerseits sind Sammelzeugnisse zulässig, andererseits sollen Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung ausgestellt werden. Abgesehen vom impliziten Widerspruch ist die Verschärfung dieser Bestimmungen und der damit verbundene administrative Mehraufwand nicht bewältigbar. Aus verwaltungsökonomischen Gründen würde dies einen Rückfall in das früher übliche „Zertifikatssystem“ bedeuten, welches für jede einzelne Leistungsbeurteilung die Ausstellung eines „Scheins“ erfordert.

Der Vorschlag für Absatz 4 lautet deshalb: „Über die Beurteilung von Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist der/die Studierende innerhalb von 1 Woche im Falle von mündlichen Prüfungen und innerhalb 4 Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu informieren.“ Es könnte auch angedacht werden, genauere Regelungen der Satzung zu überlassen.

§ 15h: Wiederholung von Prüfungen

Bei der Übernahme der aktuellen Akkreditierungsrichtlinien des FHR (II. E. Prüfungsordnung, 4.e.) wurde die Bestimmung vermutlich in ihr Gegenteil verkehrt. Die Akkreditierungsrichtlinien lauten wie folgt: „Es ist unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres *jedenfalls* zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.“

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf müssten im Zuge der Wiederholung eines Studienjahres nicht bestandene Prüfungen in Zukunft nicht mehr *zwingend* wiederholt werden, sondern nur dann, wenn es der Zweck des Studiums erforderlich macht.

Daher wird vorgeschlagen § 15h Abs. 4 wie folgt zu formulieren: „Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres *jedenfalls* zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.“

§ 15k: Rechtsschutz

Die Festschreibung eines Instanzenzugs ist im Sinne der Rechtssicherheit und Wahrung der Interessen der Studierenden grundsätzlich zu begrüßen, es ist aber aus administrativen Überlegungen (Klarheit des Adressaten, Abläufe, Entscheidung etc.) jedenfalls eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass der/die „Kollegiumsleiter/-in“ (und nicht das Kollegium in seiner Gesamtheit) mit Beschwerden befasst wird und von diesem/-r eine Entscheidung ergeht. Andernfalls würden sich eine Reihe juristischer, administrativer und verfahrensökonomischer Probleme aufwerfen (ist bspw. bereits die Verständigung und/oder Rückmeldung eines beliebigen Mitglieds im Beschwerdefall ausreichend?).

§ 16: Bezeichnung „Fachhochschule“

Abs. 1 bis 8: Bezeichnung „Fachhochschule“

Es sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen der hochschulischen Institution überlassen werden, anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Begriffe „**Hochschule**“, „**Hochschule für Angewandte Wissenschaften**“, „**Hochschule für**“ – hier folgt eine die Positionierung beschreibende Ergänzung („z.B. „...für Wirtschaft & Technik“) – oder eine bereits in Verwendung stehende und im Firmenbuch eingetragene oder markenrechtlich geschützte Hochschulbezeichnung alternativ zu führen. International ist die Führung der Begrifflichkeiten „**University**“, „**University of Applied Sciences**“, „**College**“ oder „**School**“ mit allfälligen beschreibenden Zusätzen zu gestatten.

Nachdem in **Deutschland und der Schweiz** fachhochschulische Einrichtungen – in den meisten Landeshochschulgesetzen sogar zwingend – in „Hochschulen“ umbenannt wurden, stellt die österreichische Bezeichnung „Fachhochschule“ mittlerweile ein **isoliertes Unikum** im deutschsprachigen Raum dar.

Außerhalb des deutschsprachigen Raums ist die Begrifflichkeit „Fachhochschule“ darüber hinaus inhaltlich, sprachlich und phonetisch ein absolut ungeeignetes Konstrukt. Nachdem dies (mit Einschränkungen) grundsätzlich auch für den *deutschsprachigen* Begriff „Hochschule“ gilt, ist den hochschulischen Institutionen entsprechender gesetzlicher Spielraum einzuräumen, damit sie unter Wahrung ihres gesetzlich definierten Auftrags besonderer Praxisorientierung ihre spezifische strategische Positionierung international verständlich zum Ausdruck bringen können.

Korrespondierend zu dieser Forderung sollen die in den hochschulischen Institutionen eingerichteten Kollegien mit der Bezeichnung „Hochschulkollegium“ versehen werden. Im Übrigen gilt das in dieser Stellungnahme zu „§ 15 Abs. 7 Funktionsbezeichnungen“ Gesagte in analoger Weise.

Abs. 6: Bezeichnung „Rektor/-in“

Es bestehen massive Bedenken, die Verwendung der **Bezeichnung „Rektor/-in“** gesetzlich zwingend an die Position eines/-r Leiters/-in des *Kollegiums* zu binden (gleiches gilt für die Bindung der Bezeichnung eines/-r Vizerektors/-in an den/die stellvertretende/-n Leiter/-in des Kollegiums).

- **Fehlende Analogie zu Universitäten und zum internationalen Hochschulraum**
 - Die Aufgaben und Kompetenzen des Kollegiums und der Kollegiumsleitung entsprechen im Wesentlichen jenen eines akademischen *Senats* an Universitäten (mit Anleihen aus den Aufgaben bzw. Kompetenzen eines/-r Studiendekans/-in), keinesfalls aber einem Rektorat.
 - Dieser Befund liegt sehr eindeutig auf der Hand, wenn man die Aufgaben und Kompetenzen des Kollegiums jenen des Senats gegenüberstellt (studienrechtliche Angelegenheiten, Evaluierung der Lehre und des Prüfungsbetriebs, Festlegung der akademischen Grade, Erlassung der Satzung etc.).
 - Auch in der Literatur wird ein „nicht zu übersehender Gleichklang der Aufgaben des Senats und des Fachhochschulkollegiums“ konstatiert (vgl. z.B. Löschnigg/Funk, Geschäftsordnungsautonomie im Fachhochschulbereich, zfhr 2009, 183.)
 - Im Übrigen legen die einschlägigen Regelungen über die *Zusammensetzung* von Senat und Kollegium nahe, dass beide eine ähnliche Stellung einnehmen, während die Aufgaben des/der Rektors/-in einer Universität bspw. in der Ausübung der Funktion des/r obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals, des Abschlusses von Arbeits- und Werkverträgen, der Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, der Budgetierung und Budgetzuteilung, der Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz etc. liegen.
 - Ein analoger Befund ergibt sich, wenn man Vergleiche zu Hochschulen im internationalen Hochschulraum anstellt und bleibt auch dann ungebrochen aufrecht, wenn die in dieser Stellungnahme zu § 15 Abs. 3 und 4 urgierten Kompetenzbereinigungen vorgenommen werden.

- **Implikation irreführender Schlüsse**
 - Die Führung der im In- und Ausland mit einem diametral anderen Stellenprofil verknüpften Bezeichnung eines/-r „Rektor/-in“ (bzw. „Vizekanzler/-in“) suggeriert in unzulässiger Weise nicht vorhandene Kompetenzen, ist gegenüber Dritten irreführend und verleitet zu Verwechslungen und falschen Schlüssen.
 - Dies birgt die Gefahr von unklaren Zuständigkeiten, Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und innerhochschulischen Konflikten mit entsprechenden negativen Effekten für die hochschulische Institution und ihre Stakeholder (Mitarbeiter/-innen, Studierende, Eigentümer, Arbeitgeber etc.).
 - Der Großteil der hochschulischen Institutionen firmiert in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das GmbHG sieht zwingende gesetzliche Regelungen für die Organe (insbesondere Geschäftsführung) vor, welche nicht auf eine andere Person (z.B. Kollegiumsleiter/-in) übertragen werden können. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt zwingend der Geschäftsführung als hierfür vorgesehenes Organ und ist nicht zuletzt verpflichtend im Firmenbuch verankert.

- **Wahrung der hochschulischen Autonomie**
 - Auch wenn Kollegiumsvorsitzende in der Vergangenheit an manchen hochschulischen Institutionen des österreichischen FH-Sektors die Bezeichnung eines/-r Rektors/-in für sich in

Anspruch genommen haben bzw. mit dieser Erwartungshaltung dienstvertraglich verpflichtet wurden (wohlgemerkt ohne gesetzliche Grundlage und unter Missachtung der unterschiedlich gelagerten Aufgaben- und Kompetenzprofile) kann dies nicht zum Anlass genommen werden, nun *alle* hochschulischen Institutionen des Fachhochschulsektors per Gesetz in eine derart irreführende und problematische Nomenklatur zu zwingen.

- Eine derartige Vorgangsweise würde überdies einen unzulässigen Eingriff in die hochschulische Autonomie und die Verantwortung der in einer Hochschule verankerten Trägereinrichtungen bedeuten.
- Es sollte daher der hochschulischen Institution überlassen werden, im Rahmen ihrer Autonomie zu entscheiden, ob an der betreffenden Institution die Bezeichnung eines/-r Rektors/-in und Vizerektors/-in geführt werden soll und an welche Funktion diese Bezeichnungen diesfalls gekoppelt werden.
- Die Belassung eines derartigen gesetzlichen Spielraums würde auch jenen hochschulischen Institutionen entgegen kommen, die ihren Kollegiumsvorsitzenden in der Vergangenheit die Führung der Bezeichnung eines/-r Rektors/-in eingeräumt haben und im Falle einer zwingend anderslautenden gesetzlichen Regelung unbillige Veränderungen auf sich zu nehmen hätten.

§ 17: Berichtswesen

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung sollte jedenfalls mit jenen Berichten das Auslangen finden, die bisher an den FHR zu richten waren. Der FH-Sektor ist in Österreich eine Benchmark was den Entwicklungsstand von Qualitätssicherung und -entwicklung betrifft. Die Verantwortung für eine Weiterentwicklung der Qualität an fachhochschulischen Einrichtungen, wie sie im Qualitätssicherungsgesetz intendiert ist, wird nicht durch das Verfassen zusätzlicher Berichte durch die betroffenen hochschulischen Institutionen gewährleistet. Effektive Unterstützung in der Diskussion mit den Einrichtungen ist hier sicher der bessere Ansatz.

§ 21: Übergangsbestimmungen – Einrichtung Kollegium

Abs. 7: An derzeit bestehenden hochschulischen Institutionen sind – sofern eingerichtet – die Funktionsperioden der Kollegien unterschiedlich geregelt. Die kurze Übergangsfrist zur Einrichtung der Kollegien im Sinne des § 15 (nicht wie im Entwurf verwiesen § 16) FHStG greift damit in der Regel in laufende Funktionsperioden ein und verursacht auch einen nicht unbeträchtlichen Aufwand für die Organisation von Wahlverfahren etc. Dies ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn das aktuelle Kollegium gerade am Beginn einer neuen Funktionsperiode steht. Der Vorschlag lautet auf Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Ablauf der jeweils gültigen Funktionsperiode, zumindest aber auf Verlängerung bis 29.02.2012.

3 **qualitätssicherungsgesetz.**

§ 2 Abs. 4 Z 10: Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria

Bei den Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria ist unter anderem „kontinuierliche begleitende Kontrolle akkreditierter Institutionen und Studiengänge“ (Universitäten sind ausgenommen) genannt. In den Erläuterungen wird dies präzisiert als Aufsichtsfunktion bezüglich der Akkreditierungsvoraussetzungen. Es bleibt jedoch offen, wie diese Kontrolle bzw. Aufsicht konkret erfolgen soll bzw. welche Maßnahmen dazu eingesetzt werden sollen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb Universitäten von der kontinuierlich begleitenden Kontrolle ausgenommen sein sollen, worin eine **sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung** gesehen wird, zumal die Qualitätssicherung in österreichischen fachhochschulischen Institutionen international als beispielgebend angesehen wird. Es wird hier nicht einer Schlechterstellung der Situation der Universitäten das Wort geredet, sondern eine Zurücknahme der unbegründeten Benachteiligung der fachhochschulischen Institutionen gefordert.

§ 4 Abs. 1 Z 1: Zusammensetzung des Boards

Es ist nicht einsichtig, weshalb bei der Auswahl der acht Experten/-innen aus dem Bereich des Hochschulwesens ausschließlich eine **Habilitation** als möglicher Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation namentlich angeführt ist. Dies missachtet das wissenschaftliche Niveau außeruniversitärer Hochschulsysteme (z.B. Berufungskriterien für Professoren/-innen in fachhochschulischen Institutionen) sowie anderer außeruniversitärer Systeme bzw. Organisationen (z.B. Unternehmen). Der in den Erläuterungen angeführte Verweis auf eine Habilitation ist daher ersatzlos **zu streichen**, auch wenn die entsprechende Nennung nur exemplarischer Natur ist. Hierdurch würde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die künftige Bedeutung einer Habilitation angesichts der internationalen Entwicklung im Bereich der Doktorats- bzw. PhD-Studien fraglich ist und ein neues, modernes Qualitätssicherungsgesetz nicht an althergebrachte wissenschaftliche Qualifikationskriterien wie die Habilitation anknüpfen sollte.

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass der Fachhochschulbereich kraft gesetzlichen Auftrags zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau verpflichtet ist. Diese berufspraktische Komponente muss sich auch bei den Qualifikationen potentieller Board-Mitglieder widerspiegeln, weshalb die Anzahl der Mitglieder, welche aus dem Bereich der beruflichen Praxis zu bestellen sind, zu erhöhen ist.

§ 7 Abs. 1 Z 2: Aufgaben des Boards

In Ziffer 2 sind unter den Aufgaben des Boards „Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren“ genannt. Gemäß den Erläuterungen sind diese Beschlüsse gemeinsam mit der Geschäftsstelle nach nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Standards zu erarbeiten. Von besonderer Bedeutung erscheint hier die Klarstellung, dass es sich

hierbei nur um Beschlüsse bzgl. der Verfahren handelt und darin nicht die bewusst normierten Regelungen des QSG (vor allem §§ 16 und 18) eingeschränkt werden können.

Zudem darf auch die Rahmengesetzgebung des FHStG durch diese Beschlüsse des Boards nicht unterlaufen werden. Eine Konkretisierung dieser „Beschlüsse über Richtlinien, Standards, und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren“ wäre ebenfalls wünschenswert.

Weiters sollte eine gesetzliche Einbeziehung des Beirats in die Beschlussfassungen des Boards vorgesehen werden. Dies könnte z.B. über einvernehmliche Beschlüsse oder ein Recht zur Stellungnahme und Anhörung geschehen, wenn es um die Ausarbeitung von Richtlinien, Standards und Verfahrensanweisungen geht. (Bezieht sich auf die §§ 7 Abs. 1 Z 2, 16 Abs. 4 und Abs. 5, 18 Abs. 4).

§ 9 Abs. 1: Aufgaben des Beirats

Im zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf bestehen die Aufgaben des Beirats ausschließlich in der Nominierung und Beratung des Boards. Somit hat der Beirat **keine inhaltlichen Kompetenzen** wie etwa Mitarbeit an einer längerfristigen Strategie oder die Wahrnehmung von Aufsichts- bzw. höherinstanzlichen Aufgaben und verkommt zu einem inhaltsleeren Gremium, in dem zwar alle Interessensvertretungen mit Sitz und Stimme vertreten sind, das aber keinerlei inhaltlichen Befugnisse besitzt und daher **in dieser Form verzichtbar** ist (die Nominierungsaufgabe und die Einholung von Beratungen lassen sich auch anders erledigen).

Im Zusammenhang mit der geforderten Betrauung des Beirats mit inhaltlichen, Aufsichts- und/oder höherinstanzlichen Aufgaben sollte der Beirat jedenfalls auch in die Abberufung von Board-Mitgliedern einbezogen werden. Laut Gesetzesentwurf kann der Beirat derzeit lediglich Mitglieder nominieren, hat aber kein Recht auf Antrag der Abberufung eines Board-Mitgliedes, wenn dieses seine Aufgaben grob verletzt oder vernachlässigt.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Tätigkeit der Beiratsmitglieder als **unentgeltliche** Tätigkeit konzipiert ist. In Analogie zur Regelung für die Mitglieder des Boards in § 5 Abs. 7 (Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit und auf Ersatz der Reisegebühren) sollte auch eine entsprechende Regelung für die Beiratsmitglieder vorgesehen werden.

In Bezug auf die Mitgliedschaft der Studierenden in Board und Beirat ist unklar, warum der Kreis der Vertreter/-innen der Studierenden **unterschiedlich benannt** wird. Gemäß § 4 Abs 2 werden zwei Mitglieder aus dem Kreis der Vertreter/-innen der „Studierenden“ gewählt, in § 8 Abs 1 Z 2 hingegen sind zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der „Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ vorgesehen. Hier wäre eine redaktionelle Harmonisierung hilfreich.

§ 10: Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision wird im Gesetzestext sowie in den Erläuterungen als „Schieds- und Beschwerdestelle“ bezeichnet, die Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungsentscheidungen behandeln soll. Tatsächlich sind Verfahren, Aufgabe und Entscheidungskompetenz

unklar formuliert. Die Kommission kann lediglich von ihren Ermittlungen an das Board berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorschlagen.

Das in § 10 Abs. 10 angeführte bloße Recht der Berichterstattung und des Vorschlags von Maßnahmen verbleibt zahnlos, wenn das Board nicht auch verpflichtet wird, gegenüber der Beschwerdekommision Stellungnahmen oder ähnliche Formen der Rechenschaftslegung abzugeben. Darüber hinaus wäre zu erwägen, der Beschwerdekommision weitergehende Rechte einzuräumen, um auch tatsächlich als „Schiedsstelle“ fungieren zu können. Ansonsten ist die Bezeichnung als „Schiedsstelle“ irreführend.

§ 11 Abs. 3 (siehe auch korrespondierend § 17 und § 18 Abs.2 und 3): Programmakkreditierung für Lehrgänge zur Weiterbildung

An dieser Stelle ist unter ergänzender Bezugnahme auf FHStG § 14a Abs. 4 festzuhalten, dass die **Pflicht zur Akkreditierung** neu einzurichtender Lehrgänge zur Weiterbildung eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Verfahren der Nichtuntersagung bedeutet.

Eine derartige Verpflichtung bedeutet nicht zuletzt einen **Wettbewerbsnachteil** gegenüber Universitäten, die in dieser Angelegenheit selbstbestimmt entscheiden können. Durch ein aufwändiges Akkreditierungsverfahren entstehen Kosten und vor allem ein deutlicher Nachteil im „time to market“. Eine Akkreditierung oder gesetzliche Festsetzung von Mindeststandards erscheint lediglich dann gerechtfertigt, wenn es sich Weiterbildungslehrgänge handelt, die von (oder gemeinsam mit) Einrichtungen **ohne institutionelle Hochschulakkreditierung** durchgeführt werden.

Sollte das **Ziel der Akkreditierungsverpflichtung** die Beseitigung des im Bereich von Weiterbildungslehrgängen in den letzten Jahren mancherorts entstandenen Wildwuchses sein, wären Universitäten jedenfalls zwingend von einer **identen Verpflichtung** zu erfassen.

§ 12: Audits

Es soll nicht möglich sein, dass eine hochschulische Institution, die **Akkreditierungsanträge** an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria stellen wird, sich von dieser (wenn auch in anderer Sache) **auch beraten** lässt. Hier werden Behördencharakter und Beratungsleistungen vermischt, was einen strukturellen **Interessenskonflikt** bedeutet und eine „schiefe Optik“ zur Folge hätte. Es wird vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, der zufolge sich Institutionen, die künftig Akkreditierungsverfahren gemäß den §§ 17 und 18 anstrengen könnten, nicht von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria beraten lassen dürfen. Jedenfalls benötigt die Formulierung „dürfen nicht unmittelbar von dieser selbst zertifiziert werden“ eine Präzisierung.

§ 13 Abs. 2: Verfahrenspauschale

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria berechtigt ist, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in

Rechnung zu stellen. Neben den Kosten für die Begutachtung soll dies auch eine Verfahrenspauschale beinhalten. Es wird gefordert, die Höhe der Verfahrenspauschale für Qualitätssicherungsverfahren auf die **tatsächlich anfallenden Kosten** zu beschränken.

§ 14: Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Bestimmung sieht die Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse von Audit und Akkreditierungsverfahren durch die Agentur *und* die betreffende Institution vor (Endbericht der Review-Teams, Entscheidung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria bzw. EQAR-Agentur einschließlich Begründung).

Nachdem die Ergebnisse ohnehin durch die betreffende Agentur veröffentlicht werden, sollte die diesbezügliche Verpflichtung der hochschulischen Institution entfallen und zugunsten einer **optionalen Veröffentlichung** geändert werden. Zudem sollte sich die Veröffentlichung durch die Agentur auf die **Zusammenfassung der Ergebnisse** beschränken und muss diese verpflichtet werden, auch die Stellungnahme der hochschulischen Institution im direkten Kontext zu veröffentlichen.

Um internationalen Standards zu entsprechen, sollte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria bei Akkreditierungen durch andere Agenturen ein **Register** führen, in dem alle zusammengefassten Akkreditierungsberichte veröffentlicht werden.

§ 16: Audit und Zertifizierung

Bezüglich des Abs. 4 und 5 wird angeregt, ein Stellungnahmerecht des Beirats einzufügen. In Abs. 5 fehlt darüber hinaus die Berechtigung der EQAR zertifizierten Agentur zur Durchführung von Auditverfahren.

In Bezug auf Abs. 3 Z 3 „Angewandte Forschung und Entwicklung“ wird angemerkt, dass eine Nachweiserbringung in diesem Prüfbereich angesichts der **fehlenden öffentlichen Basisfinanzierung** von **Forschung und Entwicklung** als ausgesprochen kritisch betrachtet wird. Die Pflicht zum Nachweis von entsprechenden Forschungsergebnissen in diesen Bereichen muss an eine entsprechende Forschungsfinanzierung der Fachhochschulen gekoppelt sein.

Selbiges Argument gilt auch für den Prüfbereich Z 5 „**Internationalität und Mobilität, Kooperationen**“. Auch hier fehlt eine entsprechende Finanzierung. Der Prüfbereich „**Gesellschaftliche Zielsetzung**“ (Z 8) ist für den Fachhochschulbereich schwer operationalisierbar und sollte daher gestrichen werden. Generell wird angeregt, die Anforderungen der einzelnen Prüfbereiche unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Bedeckung festzulegen.

Kritisch gesehen wird auch die in Abs. 4 normierte Konkretisierung der Prüfbereiche durch Richtlinien des Boards, da Umfang sowie Inhalte nicht im Gesetz festgelegt sind und unklar ist, was Inhalt dieser Konkretisierung sein könnte.

§ 18: Akkreditierung

Abs. 1 bis 3 regelt die Programmakkreditierung von Studiengängen und Lehrgängen. Abgesehen von der in dieser Stellungnahme erhobenen Forderung, dass Lehrgänge zur Weiterbildung von dieser Verpflichtung nicht erfasst werden sollen (ausgenommen Lehrgänge von Hochschulen *ohne* institutionelle Akkreditierung), ist fraglich, wieso hier die gleichen Prüfbereiche genannt sind, wie bei den Studiengängen. Einige Bereiche sind im Zusammenhang mit Weiterbildungslehrgängen kaum anwendbar (z.B. angewandte Forschung und Entwicklung) und machen daher keinen Sinn.

Abs. 6: Hier muss eine klarere Formulierung gefunden werden. Nach der ersten, auf 6 Jahre befristeten, Akkreditierung kann eine nochmalige Akkreditierung ausgesprochen werden. Diese soll wohl wieder auf 6 Jahre befristet sein. Es wird aber gleichzeitig von einer unbefristeten Wirkung gesprochen. Bezieht sich diese nur auf die Studiengänge?

§ 23 Abs. 2: Berichtspflichten

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung sollte jedenfalls mit jenen Berichten das Auslangen finden, die bisher an den FHR zu richten waren. Der FH-Sektor ist in Österreich eine Benchmark was den Entwicklungsstand von Qualitätssicherung und -entwicklung betrifft. Die Verantwortung für eine Weiterentwicklung der Qualität an fachhochschulischen Einrichtungen, wie sie im Qualitätssicherungsgesetz intendiert ist, wird nicht durch das Verfassen zusätzlicher Berichte durch die betroffenen hochschulischen Institutionen gewährleistet. Effektive Unterstützung in der Diskussion mit den Einrichtungen ist hier sicher der bessere Ansatz.